

Urteil des Schiedsgerichts vom 26.04.2014

In dem Verfahren LSG-BW 2014-03-20-1

Mitglied der Piratenpartei Deutschland

– **Antragsteller** –

gegen

Piratenpartei Deutschland
Kreisvorstand Reutlingen-Tübingen
vertreten durch den Bezirksvorstand Tübingen
Postfach 2206
72012 Tübingen

– **Antragsgegner** –

wegen

Anfechtung der Gültigkeit der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen vom 19.03.2014

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Falk-Peter Hirschel (Vorsitzender), Marco Hauke und Stevan Circovic nach mündlicher Verhandlung am 14.04.2014 (Mumble-Konferenz) einstimmig entschieden:

Urteil Im Namen der Piratenpartei Deutschland

Die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen vom 19.03.2014 und sämtliche dabei getroffenen Beschlüsse sind nichtig.

Sachverhalt

Der Vorstand des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen lud zu einer Kreismitgliederversammlung am 19.03.2014 mit anschließender Aufstellungsversammlung für die Liste zur Kommunalwahl. Auf der Kreismitgliederversammlung wurde ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung gestellt. Neu aufgenommen wurden die Tagesordnungspunkte auf Entlastung eines zurück getretenen Vorstandsmitglieds und die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Antragsgegner erließ am 24.03.2014 eine Ordnungsmaßnahme gegen den Vorstand des Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen, in welcher er diesen seines Amtes enthob. In seiner Begründung nennt der Bezirksverband Gesetzes- und Satzungsverstöße beim Kreisparteitag am 19.03.2014. Dem Vorstand wird insbesondere vorgeworfen, ein Vorstandsmitglied ohne Prüfung entlastet zu haben und die Nachwahl desselben ohne fristgerechte Einladung vorgenommen zu haben.

Der Kreisparteitag vom 19.03.2014 wird in vollem Umfang angefochten.

Entscheidungsgründe

Es ist unzweifelhaft, dass der Vorstand des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen berechtigt ist seine Mitglieder zu einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung einzuladen. Die erforderlichen Ladungsfristen ergeben sich aus der Satzung des Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen; diese wurden nicht unterschritten. Kleinere in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Unregelmäßigkeiten bei den Einladungen stellen die Rechtmäßigkeit der Kreismitgliederversammlung ebenso nicht in Frage.

Gemäß den basisdemokratischen Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland ist ein Parteitag, in diesem Fall eine Mitgliederversammlung, das oberste Organ der Partei. An eine Nichtigkeitserklärung sind daher besonders hohe Maßstäbe zu legen, dies gilt im Umkehrschluss jedoch auch für die formelle Durchführung der Parteitage bzw. Versammlungen.

Im vorliegenden Fall lag der Schwerpunkt der Einladung eindeutig auf der Aufstellungsversammlung. Als Inhalt der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung wurde lediglich angegeben, dass dort über die Stimmberechtigung zur Aufstellungsversammlung abgestimmt werden würde.

Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Einladung bereits für den 31.05.2014 eine ordentliche Kreismitgliederversammlung terminiert, auf welcher der Vorstand des Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen turnusgemäß neu gewählt werden sollte.

Für Parteimitglieder des Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen, die ihren Wohnsitz nicht im Kreis Reutlingen haben, stellte sich die Situation zum Zeitpunkt der Einladung aufgrund der Einladung so dar, dass in der angesetzten Versammlung lediglich über Wahllisten zur Kommunalwahl abgestimmt werden würde, welche für sie selbst letztlich gar nicht wählbar sein würden. Die unbestrittene Angabe des Bezirksvorstands Tübingen in der mündlichen Verhandlung, dass ihnen mehrere Parteimitglieder namentlich und überprüfbar bekannt sind, welche aufgrund dieser Einschätzung nicht zur Kreismitgliederversammlung gekommen sind, sind insoweit auch ohne konkrete Überprüfung glaubhaft.

Zwar ergibt sich aus § 14 Abs. II S. 1 der Satzung des Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen, dass ausgeschiedene Vorstandsmitglieder beim nächstfolgenden Kreisparteitag nachgewählt werden, jedoch ist es einfachen Parteimitglieder nicht zuzumuten den Widerspruch zwischen Satzung und Einladung erkennen zu müssen. Vielmehr liegt hier eine Verpflichtung des einladenden Vorstands vor, die Parteimitglieder über alle für diese möglicherweise relevanten Umstände der Versammlung in geeigneter Form zu unterrichten.

Ferner ist die Formulierung nicht so zwingend, dass ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen wäre, insbesondere da ein Kreisparteitag bereits für den 31.05.2014 anberaumt war.

Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 14.03.2014 geht hervor, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt die Absicht bestand die Wahl eines Nachrücker auf die Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung vom 19.03.2014 zu setzen. Hieraus ergibt sich mindestens die Verpflichtung den Versuch zu unternehmen diese Information noch möglichst breit unter den Mitgliedern des Kreisverbandes zu streuen, beispielsweise über eine ergänzende Einladung.

Nach Angaben eines in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vorstandsmitglieds es Kreisverbandes Reutlingen-Tübingen geschah dies jedoch nicht, die Nachwahl wurde als Zitat: „Reine Formalie“ gesehen.

Auf der Kreismitgliederversammlung am 19.03.2014 waren lediglich 5 akkreditierte Parteimitglieder anwesend, davon 4 Vorstandsmitglieder, wie sich aus dem hinzugezogenen Protokoll und den Aussagen von zwei nicht-akkreditierten anwesenden Piraten in der mündlichen Verhandlung ergibt. Zur Wahl stand sogar lediglich 1 Person.

Aufgrund dieser geringen Teilnehmerzahl ist es nicht auszuschließenden, dass Beschlüsse gefasst wurden, welche die Kreismitgliederversammlung bei einer höheren Teilnehmerzahl so nicht gefasst hätte.

Die auf dem Kreisparteitag (eigentlich Kreismitgliederversammlung) getroffenen Beschlüsse haben im Falle der Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auch Auswirkungen über den 31.05.2014 hinaus. Die Verletzung der Mitgliedsrechte muss daher als schwerwiegend und dauerhaft betrachtet werden. Diese können auch durch die Ordnungsmaßnahme des Bezirksvorstands Tübingen nicht geheilt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Verletzung der Mitgliederrechte und dem Widerspruch zu den basisdemokratischen Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland, waren die in der Kreismitgliederversammlung vom 19.03.2014 des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen für nichtig zu erklären.

Im übrigen weist das Gericht darauf hin, dass diese Entscheidung nicht die Gültigkeit der Aufstellungsversammlung vom 19.03.2014 des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen betrifft.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei
Deutschland

Falk-Peter Hirschel, vorsitzender Richter
Marco Hauke, Richter
Stevan Circovic, Richter

Falk-Peter Hirschel

Marco Hauke

Stevan Circovic